

## Bericht

### des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 16/8869 –

**Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/9274, 16/9449 –

**Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG)**

**Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Dr. Hans-Ulrich Krüger, Carl-Ludwig Thiele und Dr. Barbara Höll**

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/8869** in seiner 158. Sitzung am 25. April 2008 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der gleich lautende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/9274** wurde vom Deutschen Bundestag in

der 163. Sitzung am 29. Mai 2008 den zur Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bestimmten Ausschüssen überwiesen.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 91. Sitzung am 7. Mai 2008 aufgenommen und in seiner 95. Sitzung am 18. Juni 2008 abgeschlossen. Der Ausschuss hat am 28. Mai 2008 zum Inhalt des Gesetzentwurfs eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

##### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersvorsorge gewinnt – vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – die private kapitalgedeckte Altersvorsorge zunehmend an Bedeutung. Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge soll mit dem beab-

sichtigten Entwurf des Eigenheimrentengesetzes u. a. durch eine verbesserte Einbeziehung von selbstgenutzten eigenen Wohnimmobilien und selbstgenutzten Genossenschaftswohnungen erweitert werden.

Mit dem Gesetzentwurf ist u. a. vorgesehen, zum einen die Regelungen für die Entnahme geförderten Altersvorsorgevermögens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung zu verbessern und zum anderen den Kreis der nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) begünstigten Anlageprodukte zu erweitern. So soll zukünftig auch der Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland belegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages möglich sein. Außerdem soll auch die Möglichkeit von zertifizierten Darlehensverträgen geschaffen werden, die für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden.

Das in einem Altersvorsorgevertrag steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen kann vollständig für die Anschaffung, Herstellung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer selbstgenutzten inländischen Wohnimmobilie oder für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden. Der Berechtigte ist zukünftig nicht mehr verpflichtet, den Entnahmebetrag zugunsten eines Altersvorsorgevertrages zurückzuzahlen. Ferner werden zur Darlehenstilgung eingesetzte Mittel als Altersvorsorgebeiträge steuerlich gefördert. Die Einbeziehung des sog. Eigenheimrentenmodells ist so ausgestaltet, dass die bisherige Systematik der Riester-Rente erhalten bleibt und die bestehenden Verfahrensstrukturen genutzt werden. Insbesondere wird es in der Auszahlungsphase zu einer nachgelagerten Besteuerung kommen. Sie wird durch die Bildung eines Wohnförderkontos gewährleistet, das die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beträge erfasst und die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung bildet. Nachdem in der Ansparphase die Beiträge und die Tilgungsleistungen steuerfrei gestellt und gefördert wurden, wird das steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert. Ist das geförderte Altersvorsorgevermögen in der selbstgenutzten Wohnimmobilie gebunden, dann steht dem Förderberechtigten zu Beginn der Auszahlungsphase einmalig das Wahlrecht zu, sich entweder für eine sofortige Einmalbesteuerung von 70 Prozent des in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals oder für eine schrittweise nachgelagerte Besteuerung bis zum 85. Lebensjahr zu entscheiden.

Das bestehende Förderkonzept für die private kapitalgedeckte Altersvorsorge soll neben den geschilderten Maßnahmen zur Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie außerdem durch die Einführung eines Berufseinsteiger-Bonus von einmalig 100 Euro sowie die Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten um Renten- oder Versorgungsempfänger wegen vollständiger Erwerbsminderung/Dienstunfähigkeit verbessert werden.

Darüber hinaus ist mit dem Gesetzentwurf die Ausrichtung der Wohnungsbauprämie auf die wohnungswirtschaftliche Verwendung der Mittel vorgesehen, indem für Neuverträge

die Prämienbegünstigung auf die Bildung von Wohneigentum konzentriert werden soll.

### III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 28. Mai 2008 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.
- Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
- Prof. Dr. Eckart Bomsdorf
- Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Bundesrechnungshof
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V.
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfe-Vereine e. V.
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.
- Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.
- empirica Wirtschaftsforschung und Beratung
- GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.
- Haus & Grund Deutschland, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Stiftung Warentest
- Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Volkssolidarität Bundesverband e. V.
- Zentraler Immobilien-Ausschuss e. V.
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
- Zentralverband Deutsches Baugewerbe.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

##### Zu Buchstabe a

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 66. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage am 18. Juni 2008 in seiner 67. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zusammenzuführen und in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 82. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 92. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 60. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 67. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

##### Zu Buchstabe b

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 66. Sitzung beraten und empfiehlt mit dem zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mitgeteilten Abstimmungsverhalten die Zustimmung zu der Vorlage. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 16/9449 empfiehlt er zur Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 67. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktio-

nen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die beiden Gesetzentwürfe zusammenzuführen und in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 82. Sitzung beraten. Er empfiehlt einstimmig, die Vorlage für erledigt zu erklären. Zur Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss einstimmig Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 92. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage in geänderter Fassung anzunehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 60. Sitzung erörtert. Er empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage für erledigt zu erklären und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf am 18. Juni 2008 in seiner 67. Sitzung beraten und empfiehlt einstimmig, die Vorlage für erledigt zu erklären und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** haben im Verlauf der Ausschusserörterungen darauf hingewiesen, dass die Einführung der Riester-Rente insgesamt als Erfolg zu bewerten sei und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die unmittelbar begünstigten Anlageformen nunmehr um die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum ergänzt würden. Der Gesetzentwurf komme ferner einer Festlegung aus dem Koalitionsvertrag nach. Danach sei vereinbart worden, das selbstgenutzte Wohneigentum besser in die geförderte Altersvorsorge zu integrieren und die Diskriminierung gegenüber anderen Formen der Altersvorsorge im Interesse einer echten Wahlfreiheit für die Bürger zu beseitigen. Die Koalitionsfraktionen legten dar, dass sie an dieser Zielsetzung festhielten, da für weite Teile der Bevölkerung mietfreies Wohnen im Alter eine bevorzugte Form der individuellen Altersvorsorge darstelle. Die Ausweitung der staatlich geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge um die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum wie auch um den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sei daher zu begrüßen. Die Koalitionsfraktionen begrüßten zudem, dass der Kreis der Förderberechtigten um Personen erweitert werde, die eine Rente/Versorgung wegen vollständiger Erwerbsminderung/Dienstunfähigkeit aus einem der von der Absenkung durch die Renten- oder Versorgungsreform 2001 betroffenen Alterssicherungssysteme beziehen.

Die im Eigenheimrentengesetz vorgesehene Förderung biete nach Auffassung der Koalitionsfraktionen ein Höchst-

maß an Flexibilität, da es bei Abschluss eines Altersvorsorgevertrages keiner Festlegung auf die Bildung steuerlich geförderten Wohneigentums bedürfe und die Wahlmöglichkeit bestehe, das gebildete Kapital als Rente auszahlen zu lassen oder für die Anschaffung einer Wohnimmobilie zu nutzen. Die vorgesehenen Regelungen seien auch wesentlich sachgerechter als die bisherigen Bestimmungen, nach denen die entnommenen Mittel bis zum Renteneintritt zurückzuzahlen gewesen seien. Ferner bleibe bei der Einbeziehung der Wohnimmobilie in die staatliche Förderung die Systematik der Riester-Rente erhalten, indem auch die Eigenheimrente der nachgelagerten Besteuerung unterworfen werde. Dies führe zwar zu einem umfangreicheren Regelungsbedarf, sei aber Folge einer gleichberechtigten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die steuerlich geförderte private Altersvorsorge.

Zu den in den Ausschussberatungen vorgenommenen Veränderungen an dem Gesetzentwurf legten die Koalitionsfraktionen dar, dass mit der Erhöhung des sog. Berufseinstieger-Bonus auf 200 Euro, verbunden mit der Anhebung der Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr, insbesondere jungen Menschen die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge näher gebracht würden. Ferner werde mit der Verminderung der Nachbesteuerung des noch nicht besteuerten Teils bei Aufgabe der Selbstnutzung nach dem Beginn der Auszahlungsphase auf das Eineinhalbfache eine ausgewogene, zwischen Überbesteuerung und Missbrauchsverhinderung liegende Lösung vorgelegt.

Zu den Änderungen bei der Wohnungsbauprämie wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass von der Prämie wichtige Anreize zum Sparen ausgingen und sie nur insoweit angepasst werde, als es einer stärker der Zweckbindung entsprechenden Ausrichtung bedürfe. Die in den Ausschussberatungen insoweit vorgesehene begrenzte Öffnung der wohnungswirtschaftlichen Zweckbindung für Bausparer, die den Bausparvertrag schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen haben, unterstütze insbesondere junge Sparer und sei strukturell für das Neugeschäft von Bausparkassen von besonderem Belang.

Insgesamt würden mit dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung günstige Rahmenbedingungen zur Aufnahme einer privaten Altersvorsorge bereits in jungen Jahren gesetzt und ferner ein wichtiger Impuls für die deutsche Bauwirtschaft ausgelöst.

Die **Fraktion der FDP** bewertete die mit dem Gesetzentwurf angegangene Einbeziehung der Wohnimmobilie in die staatlich geförderte private Altersvorsorge als grundsätzlich begrüßenswert. Die konkrete Ausgestaltung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei unzureichend und überaus verwaltungsaufwendig. Mit der Schaffung zusätzlichen Wohneigentums in nennenswertem Umfang sei nicht zu rechnen. Die Wirkung der seit dem Jahr 2006 abgeschafften Eigenheimzulage werde durch die vorgesehenen Bestimmungen nicht erreicht. Indes sei in Deutschland die Schaffung weiteren Wohneigentums erforderlich. Die verwaltungsaufwendigen Regelungen, die der Gesetzentwurf vorsehe, wirkten dem entgegen.

Die Fraktion der FDP regte an, auf das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung zu verzichten und anstelle der Zulagenbesteuerung bei der Entnahme den Förderbetrag pauschal um die voraussichtlich später entstehende Steuer-

schuld zu reduzieren. Auf diese Weise werde dem im Vergleich zu anderen Produkten der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge bestehenden Unterschied Rechnung getragen und berücksichtigt, dass bei der Eigenheimrente in der Auszahlungsphase kein Geldfluss zugunsten des Förderberechtigten vorliege. Es handle sich bei der Förderung von Wohneigentum um einen grundsätzlich anderen Weg der privaten Altersvorsorge, der vom Gesetzgeber auch anders zu behandeln sei.

In diesem Zusammenhang merkte die Fraktion der FDP zum Beratungsverfahren an, dass die Bundesregierung rechtzeitig um die Übermittlung einer Formulierungshilfe für einen entsprechenden Änderungsantrag gebeten worden sei. Erst wenige Tage vor der abschließenden Sitzung des Finanzausschusses sei mitgeteilt worden, dass aufgrund angeblich unzureichender Vorgaben und wegen der Kürze der Zeit die erbetene Unterstützung nicht geleistet werden könne. Die Fraktion der FDP beanstandete das Verhalten der Bundesregierung. Es bestehe auf ihrer Seite der Eindruck, dass sich die Bundesregierung bewusst verweigert habe.

Nicht überzeugend seien vor allem die Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), dass der erforderliche Abschlag nicht ermittelt werden könne. Bei der Ermittlung eines anderen Abschlags beim Eigenheimrentengesetz habe das BMF solche Probleme jedoch lösen können. Es handle sich dabei um den Abschlag für den Fall, dass die (nachgelagerte) Steuerschuld zu Rentenbeginn insgesamt beglichen wird. Hier sei ein Abschlag von 30 Prozent vorgesehen, d. h. nur 70 Prozent des in der Wohnimmobilie gebundenen geförderten Kapitals werden bei dieser Einmalbesteuerung mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Auch bei der Festlegung dieses Abschlags habe das BMF eine Reihe von Annahmen machen müssen, z. B. seien vermutlich Annahmen zur durchschnittlichen Restlaufzeit und zu den individuellen Steuersätzen in dieser Zeit erforderlich gewesen, um zu einem fiskalisch vertretbaren Ergebnis zu gelangen.

Zu bedenken sei außerdem, dass der Gesetzgeber bei der Ermittlung von pauschalen Größen einen relativ weiten Spielraum hat. Solche Größen dürfen nur nicht wirklichkeitsfremd sein. Insofern hätte durchaus die Möglichkeit bestanden, einen „vernünftigen“ pauschalen Abschlag festzusetzen.

Die Fraktion der FDP nahm ferner im Verlauf der Ausschussberatungen darauf Bezug, dass nach dem Gesetzentwurf die Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz dadurch bedeutsam eingeschränkt werden sollte, dass künftig das angesparte Kapital nur bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung prämienbegünstigt sein sollte. Die von den Koalitionsfraktionen im Ausschuss vorgeschlagene begrenzte Öffnung der wohnungswirtschaftlichen Zweckbindung für Bausparer, die den Bausparvertrag vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen haben, führe zwar zu einer Abmilderung. Die Fraktion der FDP merkte aber insoweit an, dass weder die ursprüngliche Verdichtung noch die nunmehrige teilweise Öffnung der wohnungswirtschaftlichen Verwendung hinsichtlich ihrer haushaltsmäßigen Auswirkungen seitens der Bundesregierung offengelegt worden sei. Die Bundesregierung legte im Ausschuss dar, dass sich die Ausgaben für die Wohnungsbauprämie nach

derzeitiger Rechtslage (siebenjährige wohnungswirtschaftliche Zweckbindung) auf jährlich durchschnittlich 500 Mio. Euro beliefen. Rund 75 Prozent der Verträge würden wohnungswirtschaftlich verwandt. Das Einsparpotenzial (geringere Ausgaben für die Förderung) liege somit bei rund 125 Mio. Euro jährlich durch die Einführung einer dauerhaften wohnungswirtschaftlichen Zweckbindung. Bei den unter 25-Jährigen werde davon ausgegangen, dass alle Bausparer unter den Einkommensgrenzen lägen und damit die Prämie erhielten. Die Anzahl am Gesamtvolumen der Neuabschlüsse mit Wohnungsbauprämie werde auf rund ein Drittel geschätzt. Dies ergebe eine Minderung des Einsparpotenzials von rund 45 Mio. Euro gegenüber der ursprünglichen Gesetzesplanung zum Eigenheimrentengesetz. Kassenwirksam würden die Einsparungen erst nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist ab 2016. Aus diesem Grund seien sie nicht im Finanztableau enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** legte im Ausschuss dar, die Schaffung einer staatlich geförderten privaten Altersvorsorge sei grundsätzlich abzulehnen. Neuere Erhebungen der Versicherungswirtschaft wiesen aus, dass die Rückkehr zu dem ursprünglichen Rentenversorgungsniveau möglich sei und bis zum Jahr 2030 einen Beitragssatz von 25,2 Prozent erforderlich mache. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte weitere Ausdehnung der privaten Altersvorsorge sei vor diesem Hintergrund der falsche Weg und werde nicht unterstützt. Der Gesetzentwurf beschränke sich nicht auf die Ausweitung von Wahlfreiheiten. Vielmehr sollen weitere Bevölkerungsteile für eine private Altersvorsorge gewonnen werden. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund der Abschaffung der Eigenheimzulage nicht nachvollziehbar, da mit der seinerzeitigen Eigenheimförderung durch klare Einkommensgrenzen auch eine soziale Ausrichtung verbunden gewesen sei. Darüber hinaus erscheine es problematisch, dass nach den nunmehr vorgesehenen Bestimmungen innerhalb bestimmter Grenzen in der Auszahlungsphase eine Anrechnung auf die Mindestrente – anders als bei laufenden Altersvorsorgeverträgen nach bisherigem Recht – nicht stattfinde. Zudem vernachlässige die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Konzeption, dass das Eigentum und die Nutzung der Wohnimmobilien zu laufenden Unterhaltungskosten führten, die in der Regel über denen einer angemieteten Wohnung lägen. Ferner sei es fragwürdig, die Immobilienwirtschaft verdeckt über die Gewährung des Einsteigerbonus zu unterstützen und zu diesem Zweck Steuermittel zu verwenden, zumal die für den Bonus gewählte Altergrenze von 25 Jahren für die Anschaffung von Immobilieneigentum als zu niedrig einzuschätzen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich die Notwendigkeit der privaten Altersvorsorge, die künftig eine tragende Säule für die Sicherung des Lebensstandards im Alter darstelle. Sie schränkte ein, dass der vorliegende Gesetzentwurf als zu kompliziert, zu verwaltungsaufwendig sowie zu kostenintensiv zu bewerten sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies in diesem Zusammenhang auf das mit dem Gesetzentwurf eingeführte fiktive Wohnförderkonto und die zusätzlich erforderlichen Informationspflichten. Insoweit werde keine überzeugende Lösung vorgetragen. Es sei vielmehr ein einheitliches Dach für die zusätzliche private Altersvorsorge zu schaffen, das durch die Einführung des bereits vor geraumer Zeit von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die politische

Diskussion eingebrachten Altersvorsorgekontos umgesetzt werden könnte. Das Finanzierungskapital für selbstgenutztes Wohneigentum würde dann dem Altersvorsorgekonto prämienschädlich entnommen werden. Damit liege ein pragmatischer Ansatz vor, der die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Schwierigkeiten umgehe. Dies sei ein einfacher und verständlicher Weg, der auch vermeide, im Alter Beträge zu versteuern, die in der selbstgenutzten Immobilie gebunden seien und nicht als Zahlungsstrom in Erscheinung träten. Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Verfahrensweise sei dagegen den Betroffenen nicht zu vermitteln.

Die Änderungsanträge, die die Koalitionsfraktionen in die Ausschussberatungen einbrachten, fanden insbesondere insoweit die Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, als die Erhöhung des Berufseinsteiger-Bonus auf 200 Euro sowie die Vereinfachung der Bestimmungen über die Angabe des Effektivzinses bei Kombinationskrediten betroffen waren. Ablehnend verhielt sich dagegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bezug auf die in § 14 Abs. 4 AltZertG vorgesehene Übergangsregelung für Bausparkassen.

Bei den Ausschussberatungen wurde von den Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Verfassungsmäßigkeit der nachgelagerten Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens angesprochen. Sie wiesen darauf hin, dass die Erfassung für den Fall verfassungsrechtlich problematisch sein könne, wenn die sonstigen Einkünfte des Steuerpflichtigen unterhalb des steuerlichen Existenzminimums liegen und das steuerliche Existenzminimum erst durch Hinzurechnung des Förderbetrages überschritten werde. Folge sei, dass die das Existenzminimum übersteigenden Einkommensteile der Besteuerung unterlägen. Die Bundesregierung verdeutlichte in einer schriftlichen Stellungnahme (Ausschussdrucksachen 16(7)274 und 16(7)275) dar, dass verfassungsrechtlich keine Bedenken bestünden, wenn zu Beginn der Auszahlungsphase die nachgelagerte Besteuerung auf Basis des im Wohnförderkonto gebildeten Wertes einsetze und die das Existenzminimum insgesamt übersteigenden Einkommenssteile des Steuerpflichtigen der Besteuerung unterworfen werden. Sowohl bei der bisherigen Riester-Rente als auch bei der Eigenheimrente ergebe sich ein gleiches steuerliches Ergebnis. Der Gesetzgeber habe sein gesetzgeberisches Ziel – gleichberechtigte Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die Systematik der Riester-Rente – folgerichtig umgesetzt. Im Übrigen sei zur berücksichtigen, dass der nachgelagerten Besteuerung – wie bei der seinerzeitigen Nutzungswertbesteuerung nach § 21a des Einkommensteuergesetzes (EStG) – ein Gegenwert in Höhe des Nutzungsvorteils aus der selbstgenutzten Wohnimmobilie gegenüberstehe. Dieser Nutzungsvorteil werde in der weit überwiegenden Zahl der Fallgestaltungen immer höher sein als der nachgelagert zu versteuernde Betrag.

Die Fraktion DIE LINKE. machte darüber hinaus in den Ausschussberatungen geltend, dass bei der Eigenheimrente Pfändungsschutz auch für die steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträge nicht gewährleistet sei. Die Bundesregierung legte dem Ausschuss gegenüber schriftlich (Ausschussdrucksache 16(7)275) dar, dass bei Einzahlungen zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages der geförderte Teil des Kapitals geschützt sei, sich der Aus-

schluss der Übertragbarkeit nach § 97 EStG aber nur auf Sparvermögen, nicht hingegen auf das in einer Immobilie gebundene Vermögen beziehe. Dies gelte auch, wenn die zugunsten eines Darlehensvertrages geleisteten Tilgungsbeträge eine steuerliche Förderung erfahren hätten. Die Immobilie stelle ein einheitliches Objekt dar, bei dem nicht einzelne Teile, die mit einem Darlehen finanziert wurden, dessen Tilgungsleistungen steuerlich gefördert wurden, dem Pfändungsschutz unterstellt werden könnten. Zur Frage, ob sich Besonderheiten bei Empfängern von Arbeitslosengeld II ergäben, verdeutlichte die Bundesregierung, es sei davon auszugehen, dass eine mit sog. Wohn-Riester geförderte Immobilie selbst bewohnt werde. Eine selbstbewohnte Immobilie sei nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Vermögensprüfung nicht zu berücksichtigen, soweit sie von angemessener Größe sei. Die Angemessenheit der Größe sei im Einzelfall von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu prüfen. Die Fraktion DIE LINKE. deutete die Darstellung der Bundesregierung dahingehend, dass nicht ausgeschlossen sei, bei Empfängern von Arbeitslosengeld II auf das selbstgenutzte Immobilieneigentum zuzugreifen. Die Koalitionsfraktionen verwiesen in diesem Zusammenhang auf die seinerzeitige Rechtsprechung zum sog. kleinen Hausgrundstück, die der Verwertung des Grundstücks entgegenstehen dürfte. Zudem seien die zugrunde liegenden Sachverhalte, bei denen einerseits Empfänger mit Mietzuschüssen solchen mit selbstgenutztem Wohneigentum gegenübergestellt würden, nicht vergleichbar. Soweit sich bei der Behandlung von selbstgenutztem Wohneigentum in diesem Rahmen widersprüchliche Wertungen einstellen sollten, handele es sich überdies um eine auf dem Gebiet des Sozialrechts zu klärende Frage.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

#### Zu Nummer 1 – neu – (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Änderungen der §§ 92a und 92b.

#### Zu den Nummern 2 bis 13

Wegen der Einfügung der neuen Nummer 1 werden die bisherigen Nummern 1 bis 12 die neuen Nummern 2 bis 13.

#### Zu Nummer 2 (§ 10a)

##### Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Renten wegen vollständiger Erwerbsminderung oder wegen Erwerbsunfähigkeit bei Erreichen der Altersgrenze automatisch auf Altersrenten umgestellt. Der Bezug einer Altersrente begründet jedoch keine Zugehörigkeit zu einer der in Absatz 1 genannten Personengruppen. Dies ist konsequent, da die

Vorsorgephase abgeschlossen ist. Dagegen werden Versorgungen wegen Dienstunfähigkeit auch noch nach Erreichen der Altersgrenze weitergezahlt; eine Umstellung erfolgt nicht. Vor diesem Hintergrund wird die Zugehörigkeit von Empfängern einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit zum Kreis der begünstigten Personengruppen wegen des Bezugs einer entsprechenden Versorgung auf das 67. Lebensjahr beschränkt. Die Ergänzung dient damit der Gleichstellung von Rentnern und Versorgungsempfängern.

##### Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Folgeänderung aus der Einbeziehung der Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit in den Kreis der nach § 10a begünstigten Personengruppen. Mit der Ergänzung können auch diese über ihre zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle beantragen, sofern für sie noch keine Versicherungsnummer nach § 147 des SGB VI vergeben wurde.

##### Zu Nummer 3 (§ 22 Nr. 5)

##### Zu Buchstabe c (Sätze 5 – neu – und 6 – neu –)

Neben der planmäßigen Verteilung des Wohnförderkontos in der Auszahlungsphase wird dem Steuerpflichtigen auch die Möglichkeit einer einmaligen Besteuerung eingeräumt. In diesem Fall wird der Wert des Wohnförderkontos nur zu 70 Prozent bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt. Die Bezeichnung der Zeiträume, in denen bei Aufgabe der Selbstnutzung der Wohnimmobilie eine Nachversteuerung des noch nicht besteuerten Teils von 30 Prozent erfolgt, wird konkretisiert. Danach ist der Zeitraum nach dem Beginn der Auszahlungsphase, zu dem die Einmalbesteuerung erfolgt, und nicht der Zeitraum nach Aufgabe der Selbstnutzung maßgebend.

Die erhöhte steuerliche Erfassung im Falle einer schädlichen Verwendung innerhalb der ersten zehn Jahre nach Beginn der Auszahlungsphase hat den Zweck, eine adäquate Rückforderung der gewährten steuerlichen Förderung sicherzustellen. Diese wäre im Falle der Besteuerung mit dem einfachen Betrag nicht immer gewährleistet. Außerdem soll mit der erhöhten steuerlichen Erfassung vermieden werden, dass eine schädliche Verwendung unmittelbar vor dem Beginn der Auszahlungsphase schlechter behandelt wird, als der vergleichbare Sachverhalt, bei dem zunächst die Einmalbesteuerung erfolgt und im Folgejahr die schädliche Verwendung vorgenommen wird. Die entsprechenden Vorteile ergeben sich insoweit aus der verteilten steuerlichen Erfassung des zu versteuernden Betrages. Die Regelung soll zudem eine Verwendung der geförderten Beträge für die Altersvorsorge sicherstellen.

Die genannten Ziele können allerdings auch dann erreicht werden, wenn innerhalb der ersten zehn Jahre nach Beginn der Auszahlungsphase lediglich der eineinhalbfache Betrag des noch nicht erfassten Teils des Auflösungsbetrages im Falle einer schädlichen Verwendung nachgelagert besteuert wird.

Außerdem wird im letzten Halbsatz des Satzes 6 der fehlerhafte Begriff „Auflösungsvertrag“ in „Auflösungsbetrag“ berichtigt.

**Zu Buchstabe e** (Satz 8 – neu –)

Satz 8 ist eine Folgeänderung aus der Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet wurde, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde. In diesen Fällen teilt die zentrale Stelle die Angaben nach § 22 Nr. 5 Satz 7 dem Zulageberechtigten mit. Verbunden damit ist auch die Übermittlung der entsprechenden Daten von der zentralen Stelle an die Landesfinanzverwaltungen. Eine Rentenbezugsmitteilung nach § 22a durch den Anbieter an die zentrale Stelle ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

**Zu Nummer 4** (§ 52)**Zu Buchstabe a** (Absatz 24b – neu –)

Nach bisher geltendem Recht besteht die Möglichkeit der Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen nur, wenn der Entnahmebetrag mindestens 10 000 Euro beträgt. Eine entsprechende Entnahmegrenze sieht der § 92a Abs. 1 zukünftig nicht mehr vor. Es wird somit auch die Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen unterhalb des bisher geltenden Mindestentnahmebetrages ermöglicht. Die vorgesehenen Änderungen gelten grundsätzlich auch für bereits bestehende Altersvorsorgeverträge.

Da die Anbieter von bereits abgeschlossenen Altersvorsorgeverträgen bei ihren Kalkulationen vom Bestehen einer Mindestentnahmegrenze ausgegangen sind, wird aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 eingeführt, wonach für Altverträge für diesen Zeitraum die Mindestentnahmegrenze weiter zu beachten ist. Dies gibt den Anbietern entsprechende Planungssicherheit.

Gleichzeitig erleichtert eine entsprechende Übergangsregelung auch die verwaltungspraktische Umsetzung, da die EDV-technischen Ressourcen erst für die Umsetzung der Tilgungsförderung (Auszahlung der Zulagen) genutzt werden können.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 24c und 24d)

Redaktionelle Änderung, da bereits mit der Verabschiedung eines vorangegangenen Gesetzes ein Absatz 24c ergänzt wurde.

**Zu Nummer 6** (§ 82)**Zu Buchstabe b** (Absatz 1)

Folgeänderung aus der Einbeziehung von Verträgen, die eine Kombination von Spar- und Darlehensvertrag vorsehen, bei denen unwiderruflich vereinbart wird, dass das Darlehen durch das angesparte Vermögen getilgt wird: Bei der Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen (dies beinhaltet auch die Erträge und Zulagen) von einem Sparvertrag auf einen Kombivertrag gelten die zugunsten des bisherigen Sparvertrages geleisteten Beiträge ab dem Zeitpunkt der Übertragung ebenfalls als Tilgungsbeiträge im Sinne des Satzes 3. Eine erneute Förderungsmöglichkeit ist mit der Umwidmung der bereits geförderten Beiträge nicht gegeben.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa – neu –** (Nummer 2)

Da das Wohnungsbau-Prämienengesetz mit dem Gesetzentwurf geändert wird, erfolgt eine Anpassung des Verweises.

**Zu Doppelbuchstabe bb – neu –** (Nummer 4)

Zahlungen, die der Zulageberechtigte erbringt, um die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung nicht eintreten zu lassen, dürfen nicht erneut als Altersvorsorgebeitrag berücksichtigt werden. So wird eine mehrfache steuerliche Begünstigung der gleichen Beiträge vermieden (Ausschluss einer Doppelförderung). Die auf den entsprechenden Beiträgen beruhenden Leistungen unterliegen allerdings der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1.

**Zu Nummer 7** (§ 84)

Der Verweis auf § 79 wird korrigiert, da § 79 nur einen Absatz hat.

Mit dem Ersetzen des Begriffs „Kalenderjahres“ durch „Beitragsjahrs (§ 88)“ wird präzisiert, zu Beginn welchen Jahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf.

Durch die Erhöhung der Altersgrenze für einen Anspruch auf den Berufseinsteiger-Bonus wird der Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeweitet, so dass mehr Zulageberechtigte dem Grunde nach von dem Bonus profitieren können.

Durch die Erhöhung des Berufseinsteiger-Bonus von 100 Euro auf 200 Euro soll ein stärkerer Anreiz gesetzt werden, bereits in jungen Jahren mit dem Aufbau einer Altersvorsorge zu beginnen.

**Zu Nummer 10 Buchstabe d** (§ 92 Satz 2 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 92a Abs. 2 Satz 10 zur Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet wurde, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde. Der Anbieter wird von seiner jährlichen Bescheinigungspflicht entbunden, wenn er eine Bescheinigung ausstellt, in der der Stand des Wohnförderkontos getrennt nach den einzelnen Jahren bis zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase ausgewiesen wird. Der Zulageberechtigte ist damit ebenso informiert, als hätte er die Bescheinigung jährlich erhalten.

**Zu Nummer 11** (§§ 92a und 92b)

Zu § 92a

Zu Absatz 1

Der Anleger erhält die Möglichkeit, entweder bis zu 75 Prozent oder 100 Prozent des gebildeten und steuerlich geförderten Kapitals für eine begünstigte Wohnung zu entnehmen. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass der Anleger fast das gesamte geförderte Vermögen bis auf einen sehr geringen Betrag entnimmt. In diesem Fall würden den Anbieter weiter die jährlichen Informations- und Bescheini-

gungspflichtigen treffen, obschon er kein Kapital verwalten würde, mit dem die entsprechenden Kosten finanziert werden können. Trotz der Einschränkung hat der Anleger weiterhin die Möglichkeit, das gesamte angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie zu nutzen.

Der Entnahmebetrag kann auch für die Anschaffung des der selbstgenutzten Wohnimmobilie zuzurechnenden Grund- und Bodenanteils eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass bei der Beantragung der Entnahme und auch der Tilgungsförderung die Anschaffungskosten für das Grundstück nicht herausgerechnet werden. Dies erleichtert die Verfahrensabwicklung.

Es ist nicht erforderlich, dass der Zulageberechtigte Alleineigentümer der begünstigten Wohnung wird; ein Miteigentumsanteil ist grundsätzlich ausreichend. Eine Ausnahme gilt lediglich in den Fallgestaltungen, in denen beispielsweise der Entnahmebetrag den Kaufpreis des Miteigentumsanteils übersteigt.

Bei der Entnahme von Altersvorsorgekapital zum Erwerb von Pflichtanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung treten die Folgen eines Anbieterwechsels nicht ein, sondern der entsprechende Entnahmebetrag wird als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag in das Wohnförderkonto eingestellt. Die Genossenschaft muss in diesen Fällen somit nicht die an einen Anbieter im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zu stellenden Voraussetzungen erfüllen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 4 Nr. 1

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos vom Zulageberechtigten auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, zu erfolgen hat.

Im Falle einer Verminderung nach Satz 4 vermindern sich insoweit auch anteilig die im Wohnförderkonto eingestellten Zulagen und Erträge. Die zur Minderung eingezahlten Beträge sind insoweit gefördertes Altersvorsorgevermögen. Im Falle einer schädlichen Verwendung nach § 93 erfolgt eine entsprechende Rückzahlung der steuerlichen Förderung.

Gleichzeitig wird bestimmt, dass in den Fällen, in denen die Einzahlung nicht bei dem Anbieter erfolgt, der das Wohnförderkonto führt, der Zulageberechtigte beide Anbieter über diese Zahlungen zu informieren hat; in den Fällen, in denen die zentrale Stelle das Wohnförderkonto führt, auch diese. Damit wird sichergestellt, dass der Anbieter, der das Wohnförderkonto führt, dieses entsprechend mindern kann und dem anderen Anbieter bekannt ist, dass es sich nach § 82 Abs. 4 Nr. 4 nicht um Altersvorsorgebeiträge handelt.

Zu Satz 5 letzter Halbsatz – neu –

Mit der Ergänzung wird als Beginn der Auszahlungsphase die Vollendung des 67. Lebensjahres bestimmt, für den Fall,

dass zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter kein Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase vereinbart wird.

Zu Satz 6

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung aus der Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet wurde, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde. In den Fällen, in denen die zentrale Stelle das Wohnförderkonto führt, muss der Zulageberechtigte die Auflösung des Wohnförderkontos von dieser verlangen.

Zu Satz 7

Damit die zentrale Stelle das Wohnförderkonto auch bei Beiträgen, die nach § 82 Abs. 1 Satz 3 als Tilgungsleistungen behandelt wurden, zutreffend feststellen kann, muss der Anbieter die Einstellung dieser Beiträge in das Wohnförderkonto der zentralen Stelle mitteilen.

Die Änderung erfolgt, weil die zentrale Stelle für die gesonderte Feststellung den vertraglich vorgesehenen Beginn der Auszahlungsphase benötigt und nicht den tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt.

Zu den Sätzen 10 und 11

Mit der Änderung wird bestimmt, dass das Wohnförderkonto von der zentralen Stelle weitergeführt wird, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet wurde, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde. Dies verhindert unnötige bürokratische Belastungen. Erfolgt eine Einzahlung zur Minderung des Wohnförderkontos, so geht die Führung des Wohnförderkontos auf denjenigen Anbieter über, bei dem die Einzahlung erfolgt. Diese Übertragung erfolgt vor dem Hintergrund, dass dieser Anbieter nach den geltenden Regeln verpflichtet ist, den Anleger jährlich unter anderem über den Stand des Altersvorsorgevermögens und die entstehenden Erträge zu informieren (Bescheinigung nach § 92). Eine Ergänzung dieser Bescheinigung um Angaben zum Wohnförderkonto ist ohne großen Mehraufwand möglich, so dass der Anleger jährlich über den Stand des Wohnförderkontos informiert wird.

Satz 11 ergibt sich aus der Änderung des Satzes 10. Eine inhaltliche Änderung erfolgt hierdurch nicht.

Zu Satz 13 – neu –

Durch die Mitteilung der geplanten Übertragung des Wohnförderkontos wird der Zulageberechtigte in die Lage versetzt, von seinem Bestimmungsrecht zur Zusammenführung des Wohnförderkontos bei einem anderen Anbieter Gebrauch zu machen.

Zu den Sätzen 14 – neu – bis 16 – neu –

Mit den neuen Sätzen 14 bis 16 wird sichergestellt, dass die zentrale Stelle und die Anbieter die für sie notwendigen Informationen erhalten.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Pflicht zur Mitteilung der Aufgabe der Selbstnutzung besteht auch bei einer Tilgungsförderung nach § 82 Abs. 1 Satz 3.

Zu Satz 2

Folgeänderung aus der Änderung des Absatzes 2 Satz 10 zur Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle.

Wird die Selbstnutzung der Immobilie aufgegeben bevor die Tilgungsleistungen nach § 82 Abs. 1 Satz 3 in das Wohnförderkonto eingestellt wurden, sollen für diese Tilgungsleistungen die gleichen Folgen wie bei Sparbeiträgen eintreten.

Zu Satz 8

Beiträge, die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgevertrages abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden, die aber noch nicht in das Wohnförderkonto eingestellt wurden, weil das Darlehen noch nicht in Anspruch genommen wurde, sollen bei Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung wie normale Sparbeiträge behandelt werden.

Zu Satz 9 Nr. 1

Der Verweis auf die Definition der begünstigten Wohnung wird präzisiert.

Zu Satz 9 Nr. 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Zahlung entsprechend Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 zur Minderung des Wohnförderkontos führt.

Zu Satz 10

Die erste Ergänzung in Satz 10 ist eine Folgeänderung aus der Änderung des Absatzes 2 Satz 10 zur Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle. Die Mitteilungspflichten des Zulageberechtigten bestehen insoweit gegenüber der zentralen Stelle, wenn diese das Wohnförderkonto führt.

Mit der zweiten Ergänzung wird sichergestellt, dass auch dem Ehegatten, der die Selbstnutzung der geförderten Wohnung fortgesetzt hat, die Möglichkeiten der Reinvestition offenstehen, um die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung abzuwenden.

Zu Satz 11

Mit der Ergänzung wird der genannte Zeitpunkt präzisiert.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Mit der Änderung wird dem Petitem des Bundesrates Rechnung getragen, dass die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung auch bei Leerstand oder unentgeltlicher Überlassung der geförderten Wohnung nicht eintreten sollen, ohne dass der enge Ausnahmecharakter der Vorschrift verloren geht.

Zu Satz 2

Nach den ertragsteuerlichen Grundsätzen kommt es für die Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) nicht darauf an, wie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten finanziert wurden. Eine Kürzung ist nicht erforderlich, da eine Doppelbegünstigung durch Zulage einerseits und Abschreibung andererseits dem Grunde nach nicht eintreten kann, da der Wohneigentümer das Wohnförderkonto spätestens ab Beginn der Auszahlungsphase der nachgelagerten Besteuerung unterwerfen muss. Zudem wird der Stand des Wohnförderkontos weiterhin jährlich um 2 Prozent erhöht. Vor diesem Hintergrund ist eine Kürzung der AfA-Bemessungsgrundlage entbehrlich. Die Streichung entspricht dem Petitem des Bundesrates.

Zu den Sätzen 2 und 3

Durch die Änderung wird jetzt im Absatz 4 durchgängig der Begriff „Steuerpflichtiger“ verwendet. Mit diesem Begriff sollen sowohl der Zulageberechtigte als auch der Ehegatte, der die Selbstnutzung in den Fällen des Absatzes 3 Satz 9 Nr. 3 und 4 fortführt, umfasst werden.

Zu Satz 4

Absatz 4 stellt eine Ausnahmeregelung zu Absatz 3 dar. Mit dem neuen Satz 4 wird bestimmt, dass bei Entfallen der Voraussetzungen des Absatzes 4 Absatz 3 entsprechend anzuwenden ist, inklusive aller Anzeigepflichten. Außerdem werden die Zeitpunkte präzisiert, die bei Anwendung des Absatzes 3 als Zeitpunkt der Aufgabe gelten.

Zu § 92b Abs. 3

Die Feststellung des Stands des Wohnförderkontos ist jetzt in allen Fällen des Anbieterwechsels sowie in den Fällen, in denen die Besteuerung einsetzt, durchzuführen. Bei Einsetzen der Besteuerung ist außerdem der Verminderungs- oder der Auflösungsbetrag festzusetzen.

Aufgrund der Streichung der Berücksichtigung des Wohnförderkontos bei der AfA (bisher § 92a Abs. 4 Satz 2) ist die Feststellung des Stands des Wohnförderkontos bei Bewilligung eines Antrages nach § 92a Abs. 4 nicht mehr erforderlich. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Unterrichtung des Finanzamtes.

**Zu Nummer 12 Buchstabe c** (§ 93 Abs. 1)

Redaktionelle Korrektur des Begriffs „Altersvorsorge-Eigenheimbetrag“.

**Zu Artikel 2** (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)**Zu Nummer 1** (§ 1)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (Nummer 4)

Redaktionelle Änderung; einheitliche Verwendung des Begriffs „Geschäftsanteile“.

**Zu Dreifachbuchstabe ddd** (Nummer 10)

Die Anhörung der betroffenen Bausparkassen hat ergeben, dass die ursprünglich vorgesehene Einschränkung des Wechselrechts des Vertragspartners einer Bausparkasse nur in der Einführungsphase der Immobilienförderung notwendig ist, die Bausparkassen aber mittelfristig in der Lage sind, den allgemeinen Anforderungen des AltZertG genügende Verträge anzubieten. Die gesetzlichen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigten tariflichen Regelungen zur Sicherung der kollektiven Liquidität bei Bausparkassen bleiben durch vertragliche Kündigungsfristen unberührt. Die Ausnahmeregelung wird daher zeitlich befristet und als Übergangsvorschrift in § 14 aufgenommen.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 1a – neu –)

Redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa** (Absatz 2 Satz 1)

Durch ein redaktionelles Versehen sind bei der Neufassung des Satzes 1 die Kapitalanlagegesellschaften aus dem Kreis der Anbieter zertifizierter Altersvorsorgeverträge herausgefallen. Dies wird mit der Ergänzung entsprechend wieder korrigiert.

Außerdem erfolgt eine Aktualisierung der Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und eine redaktionelle Bereinigung der Bezeichnung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

**Zu Buchstabe e** (Absatz 5)

Mit der ersten Änderung wird die Verwendung des Begriffs „übertragungsfähiger Wert aus Schlussüberschussanteilen“ vereinheitlicht.

Mit der zweiten Änderung wird der Entwurf an die Regelung über den Rückkaufswert im Versicherungsvertragsgesetz angeglichen. Die entsprechende Neuregelung aus dem am 23. November 2007 verabschiedeten Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts war versehentlich nicht in den bereits bestehenden Entwurf dieses Gesetzes übernommen worden.

**Zu Nummer 4** (§ 7)**Zu Buchstabe b** (Absatz 1)

Durch die Änderung in Satz 1 Nr. 2 wird berücksichtigt, dass sich durch den zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes i. V. m. § 2 der VVG-

Informationspflichtenverordnung die Systematik der Information über Vertragskosten geändert hat. Waren bisher nur die Abschluss- und Vertriebskosten anzugeben, sind nunmehr auch die sonstigen Kosten einzubeziehen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Der Entwurf berücksichtigt nicht, dass die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bisher unter Nummer 2 auch die in die Prämie einkalkulierten Verwaltungskosten angegeben haben, die nunmehr bereits unter Nummer 1 erfasst sind. Gemeint sind in Nummer 2 jedoch nur die Verwaltungskosten, die nicht in den Beiträgen einkalkuliert sind, sondern z. B. durch Entnahme aus dem gebildeten Vermögen gedeckt werden. Die Änderung gewährleistet, dass keine Kosten doppelt angegeben werden.

Durch die Änderung des Satzes 3 wird die Angabe über die Kosten eines Darlehens vereinfacht. Vorgesehen ist die Angabe eines einheitlichen Effektivzinses. Die Berechnung soll nach einem Verfahren erfolgen, das im Bausparkassenbereich bereits verbreitet ist, aber auch bei der Kombination eines Darlehens mit Investment- oder Versicherungsprodukten anwendbar ist. Der neue Satz 4 stellt klar, dass bei Versicherungs- bzw. Fondssparverträgen der Effektivzins auf der Grundlage einer garantierten Verzinsung bzw. eines garantierten Auszahlungsbetrages vorzunehmen ist. Die Effektivzinsangabe ist für den Verbraucher einfach und vertraut und erleichtert den Vergleich verschiedener Finanzierungswege. Für die Anbieter ist von Vorteil, dass sie nicht speziell für geförderte Altersvorsorgeprodukte ein neues Verfahren einführen müssen.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 4)

Bei der ersten Änderung handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 92a Abs. 2 Satz 10 zur Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet wurde, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde. Mit der Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle entfallen auch die Bescheinigungspflichten des bisherigen Anbieters nach Absatz 4.

Eine Informationspflicht über die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge ist in Absatz 4 nicht erforderlich, weil der Anbieter den Zulageberechtigten darüber bereits mit der Bescheinigung nach § 92 des Einkommensteuergesetzes jährlich informiert.

**Zu Buchstabe d** (Absatz 5)

Die Informationspflicht wird mit derjenigen aus § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes i. V. m. § 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung harmonisiert. Beträge sind grundsätzlich immer in Euro auszuweisen. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine solche Angabe objektiv unmöglich ist, z. B. weil die Kosten prozentual berechnet werden oder die Kosten zu dem Zeitpunkt, an dem die Information erteilt wird, noch nicht feststehen (wie z. B. bei gemanagten Fondsanlagen die Anzahl zukünftiger Fondswechsel). In diesen Fällen genügen beispielhafte Angaben (z. B. „x Euro von einem Kapital von 100 Euro pro Fondswechsel“).

**Zu Nummer 6 Buchstabe c** (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5)

Redaktionelle Änderung; Nummer 5 wird mit einem Komma statt mit einem Punkt abgeschlossen.

**Zu Nummer 8 Buchstabe b** (§ 14 Absatz 4 – neu –)

Die Regelung ersetzt die ursprünglich vorgesehene unbefristete Privilegierung der Bausparkassen (s. Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd) durch eine Übergangsregelung, die den Bausparkassen die Anpassung ihrer Produkte an die Vorgaben des AltZertG ermöglicht.

**Zu Artikel 4** (Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Mitteilungen vom Zulageberechtigten oder an den Zulageberechtigten in Papierform und nicht in elektronischer Form erfolgen müssen.

**Zu Nummer 2** (§ 7)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Folgeänderung aus der Einbeziehung der Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit in den Kreis der nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes unmittelbar förderberechtigten Personen. Die Regelung stellt sicher, dass die zuständige Stelle die erforderlichen Angaben an die zentrale Stelle übermittelt.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 2 Satz 3)

Folgeänderung aus der Einbeziehung der Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit in den Kreis der nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes unmittelbar förderberechtigten Personen. Mit der Ergänzung wird die Übermittlung der für die Mindesteigenbeitragsberechnung notwendigen Daten auch in den Fällen des Wechsels der Personenkreiszugehörigkeit sichergestellt.

**Zu den Nummern 3 bis 7**

Wegen der Einfügung der neuen Nummer 2 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 die neuen Nummern 3 und 4 und wegen der Einfügung der neuen Nummern 5 und 6 wird die bisherige Nummer 4 die neue Nummer 7.

**Zu Nummer 3** (§ 11)**Zu Buchstabe b** (Absatz 3)

Damit das Wohnförderkonto des Anbieters, mit dem der Zulageberechtigte die Geschäftsbeziehung beendet hat, auf Antrag des Zulageberechtigten mit einem Wohnförderkonto bei einem anderen Anbieter zusammengeführt werden kann, benötigt der andere Anbieter den aktuellen Stand des Wohnförderkontos. Die Übermittlung der erforderlichen Angaben wird mit dem neuen Satz 4 sichergestellt.

Erfolgen Zahlungen, die der Zulageberechtigte zur Minderung des Wohnförderkontos bestimmt, nicht bei dem Anbieter, der das Wohnförderkonto führt, benötigt dieser Anbieter

eine Bestätigung des anderen Anbieters, bei dem die Einzahlung erfolgt ist, über die Höhe des tatsächlich eingezahlten Betrages. Um diesen Betrag kann das Wohnförderkonto gemindert werden. Den Betrag, um den er das Wohnförderkonto gemindert hat, übermittelt er dem Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt ist, damit diesem bekannt ist, ob die Einzahlung tatsächlich in voller Höhe der Minderung des Wohnförderkontos gedient hat. Dieser Abgleich ist erforderlich, da die Einzahlung unter Umständen vom aktuellen Stand des Wohnförderkontos abweichen könnte.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 4)

Folgeänderung aus der Neufassung des § 92a des Einkommensteuergesetzes. Die Verpflichtung zur Information der zentralen Stellen wird jetzt im neuen § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes geregelt. Eine entsprechende Regelung in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung kann daher entfallen.

Mit dem neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass die zentrale Stelle auch in den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes, in denen das Wohnförderkonto des einen Anbieters mit dem Wohnförderkonto des anderen Anbieters zusammengeführt wird, die notwendigen Informationen erhält, die für die Feststellung des Stands des Wohnförderkontos nach § 92b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes erforderlich sind.

Der neue Satz 3 ist eine Folgeänderung aus der Einbeziehung von Verträgen, die eine Kombination von Spar- und Darlehensvertrag vorsehen, bei denen unwiderruflich vereinbart wird, dass das Darlehen durch das angesparte Vermögen getilgt wird. Bei der Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen von einem Sparvertrag auf einen Kombivertrag gelten die Beiträge des bisherigen Sparvertrages ebenfalls als Tilgungsbeiträge im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes. Über diese Umwidmung muss die zentrale Stelle Kenntnis erlangen, damit sie einen Entnahmebetrag zutreffend bewilligen kann.

**Zu Buchstabe d** (Absatz 5 Satz 2)

In den Fällen der teilweisen Kapitalübertragung führt der bisherige Anbieter das Wohnförderkonto fort, so dass ein Datenaustausch zum Wohnförderkonto in diesen Fällen nicht erforderlich ist. Dies wird durch die Streichung des bisher angeführten Absatzes 3 bewirkt.

**Zu Nummer 5 – neu –** (§ 14)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung aus der Einbeziehung der Rentner wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit in den Kreis der nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes unmittelbar förderberechtigten Personen. Stellt die zentrale Stelle im Wege des nachträglichen Datenabgleichs mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger Abweichungen zu den im Antrag auf Altersvorsorgezulage gemachten Angaben des Zulageberechtigten fest, wird mit dieser Regelung klargestellt, dass die Angaben des zuständigen Sozialversicherungsträgers den Berechnungen zugrunde zu legen sind.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 2)

Folgeänderung aus der Einbeziehung der Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit in den Kreis der nach § 10a und Abschnitt XI unmittelbar förderberechtigten Personen. Die Regelung stellt sicher, dass die zentrale Stelle auch bei diesen Personen die Angaben der zuständigen Stelle ihrer Berechnung des Zulageanspruchs (§ 90 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) zugrunde zu legen hat.

**Zu Nummer 6 – neu –** (§ 18 Abs. 1)

Der Verweis wird an den geänderten § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes angepasst.

**Zu Nummer 7** (§ 19)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 3 Satz 2)

Der Verweis wird an den geänderten § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes angepasst.

**Zu Artikel 5** (Wohnungsbau-Prämiengesetz)**Zu Nummer 1** (§ 2)**Zu Buchstabe b** (Absatz 2)

Die Änderung greift im Grundsatz einen Vorschlag des Bundesrates auf.

Die Neufassung des Absatzes 2 verlangt für die Prämienbegünstigung von Beiträgen an Bausparkassen eine wohnungswirtschaftliche Verwendung. Diese Einschränkung der bislang nach sieben Jahren bestehenden Verwendungsfreiheit kann insbesondere junge Menschen, bei denen sich der Wunsch nach Bildung von Wohneigentum noch nicht konkretisiert hat, vom Bausparen abhalten. Jungen Menschen ab 16 Jahren kann noch keine verbindliche Anlageentscheidung mit einem Bekenntnis einer späteren wohnungswirtschaftlichen Verwendung abverlangt werden. Durch die derzeitige Ausgestaltung der Wohnungsbauprämie werden junge Sparer dagegen zu einem bewussten Spar- und Vorsorgeverhalten angeregt. Dies würde durch

die generelle Zweckbindung deutlich erschwert. Im Übrigen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch viele junge Menschen das auf einem Bausparvertrag angesparte Kapital nach Ablauf der Bindungsfrist tatsächlich für Wohneigentum verwenden und somit der angestrebte Gesetzeszweck in diesen Fällen gleichwohl erreicht wird. Daher ist es vertretbar, für junge Bausparer eine Ausnahme von der dauerhaften Zweckbindung zuzulassen.

Im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates soll die Ausnahme aber nicht unbegrenzt gelten. Die Prämienbegünstigung wird auf die zweckwidrige Verwendung begünstigter Aufwendungen der letzten sieben Sparjahre vor der Verwendung beschränkt, wenn der Bausparer bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Außerdem soll diese Ausnahmeregelung nur einmal in Anspruch genommen werden können.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 2 (Öffnung der Zweckbindung für Sparer unter 25 Jahren).

**Zu Nummer 3** (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Abs. 2 (Öffnung der Zweckbindung für Sparer unter 25 Jahren).

**Zu Nummer 4 Buchstabe a** (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

Nach dem Gesetzentwurf können bereits ab 2008 Beiträge nach § 82 EStG an die Bausparkassen gezahlt werden. Deshalb ist es erforderlich, die Regelung über die Zuordnung von Beiträgen an Bausparkassen zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 bereits ab dem Sparjahr 2008 anzuwenden.

**Zu Artikel 6** (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Abs. 2 WoPG (Öffnung der Zweckbindung für Sparer unter 25 Jahren).

Berlin, den 18. Juni 2008

**Olav Gutting**  
Berichterstatter

**Dr. Hans-Ulrich Krüger**  
Berichterstatter

**Carl-Ludwig Thiele**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin